

Der Bürgermeister

Beratungsdrucksache

Gremium	Sitzungsdatum	
Hauptausschuss	26.08.2009	
Stadtverordnetenversammlung	03.09.2009	

Beratungsgegenstand

Neufassung der Satzung der Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen - Kommunalen Eigenbetrieb

Sachverhalt:

Die novellierte Eigenbetriebsverordnung ist am 27. April 2009 im GVBl. II S. 150 ff. veröffentlicht worden und am 28. April 2009 in Kraft getreten. Die Übergangsvorschriften des § 35 Abs. 1 EigV bestimmen unter anderem, dass die Betriebssatzungen bestehender Eigenbetriebe bis zum 30. September 2009 an das neue Recht anzupassen sind.

Rechtsgrundlage für den Erlass von Betriebssatzungen für Eigenbetriebe ist der § 93 (1) der BbgKVerf. Die Betriebssatzung des Eigenbetriebes entspricht von ihrer Funktion her der Hauptsatzung. Sie ergänzt das Eigenbetriebsrecht und das Kommunalrecht.

Die Vorschriften der neuen Eigenbetriebsverordnung zur Betriebssatzung entsprechen inhaltlich weitgehend den bisherigen Regelungen. Änderungen ergeben sich insbesondere aus :

- der BbgKVerf mit der Wiedereinführung der Anzeigepflicht für Betriebssatzungen (§ 93 Abs. 1 BbgKVerf) bei der Kommunalaufsichtsbehörde,
- der Vorschrift des § 3 EigV. Der in § 3 geregelte Mindestinhalt der Satzung beschränkt sich nunmehr nur noch auf die Punkte Gegenstand und Name des Eigenbetriebes, Höhe des Stammkapitals und Anzahl der Mitglieder der Werkleitung. Entfallen ist, dass die Zuständigkeiten der Werkleitung sowie die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen festzulegen sind.

Die bisherige Musterbetriebssatzung findet keine Anwendung mehr. Mit Rundschreiben des MI vom 09. Juni 2009 wurde den Verwaltungen eine neue Musterbetriebssatzung zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung hat dieses Muster als Grundlage für die neue Satzung herangezogen. Bei der Auswahl der Wertgrenzen im § 7 (2) der Satzung ist sie ebenfalls der Empfehlung des MI gefolgt, nicht von den in der Hauptsatzung verwendeten Wertgrenzen abzuweichen.

Die „alte“ und die „neue“ Betriebssatzung sind dieser Beratungsdrucksache zum Vergleich beigelegt. Die Paragraphen 1 bis 4 sind im Wesentlichen identisch.

Nachfolgend ist aufgeführt, welche Paragraphen der Satzungen miteinander korrespondieren:

neu	alt
§ 5	§ 8
§ 6	§ 9
§ 7	§ 6
§ 8	§ 5
§ 9	§ 7
§ 10	§§ 10 und 11
§ 11	§ 13
§ 12	§ 14.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die anliegende Neufassung der Satzung der Fürstenwalder Sport- und Freizeiteinrichtungen – Kommunalen Eigenbetrieb.

H e n g s t
Erster Beigeordneter

Anlagen:

Satzungen